

ANFRAGE von Rosmarie Frehsner (SVP, Dietikon), Werner Bosshard (SVP, Rümlang) und Rolf Robert Zimmermann (SVP, Zumikon) und Mitunterzeichner
betreffend Steuererlasse

Die Gemeinden werden immer häufiger mit Anträgen auf Steuerlass konfrontiert, die Gründe sind mannigfaltig und interpretationsbedürftig.

Die Entscheide der Gemeinden können beim kantonalen Steueramt angefochten und seit 2009 als Folge der Rechtsweggarantie neu mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden, das in letzter Instanz entscheidet.

Durch Erlasse werden einzelne Steuerpflichtige auf Kosten der Allgemeinheit entlastet. Steuererlasse führen dazu, dass die begünstigten Personen immer weniger realisieren, woher staatliche Leistungen kommen, welche sie ohne Gegenleistung erhalten. Erlassene Steuern können schliesslich, im Unterschied zu abgeschriebenen Steuern, nicht mehr eingefordert werden.

Vor 2009 wurden Entscheide der Gemeinden von der Finanzdirektion in den meisten Fällen gestützt mit dem Hinweis, dass nie auszuschliessen sei, dass auch ein Steuerpflichtiger, der sich in einer finanziellen Notlage befinde, dereinst wieder zu Einkommen und Vermögen kommen und seine Schulden später begleichen könne. Heute unterstützen die Entscheide des Verwaltungsgerichts tendenziell eher die säumigen Steuerpflichtigen. Diese Entwicklung wirft Fragen auf.

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie entwickelte sich die Anzahl der Steuererlasse in den letzten fünf Jahren:
 - bezüglich der Anzahl der Steuererlasse?
 - bezüglich der Höhe des erlassenen Steuerbetrages?
2. Wurde die bestehende Weisung der Finanzdirektion betreffend Steuererlasse im Zusammenhang mit der Rechtsweggarantie des Bundes überarbeitet, resp. geändert?
3. Wird in der Praxis bei Vorliegen eines rechtskräftigen Zahlungsbefehls noch auf ein entsprechendes Steuererlassgesuch eingetreten?
4. Wären nach Ansicht des Regierungsrates hinsichtlich der Gewährung von Steuererlassen nicht strengere Regeln angebracht, damit ein Erlass nur noch im absoluten Ausnahmefall zu gewähren ist, dies auch im Sinne der Rechtsgleichheit?
5. Ein Anspruch auf Steuererlass besteht nicht. Welche Konsequenzen haben immer häufiger gewährte Steuererlasse auf die Zahlungsmoral der Steuerzahler?

Rosmarie Frehsner
Werner Bosshard
Rolf Robert Zimmermann

Daniel Oswald